

**Nöthig befundener Nachtrag zu der Relatione ex actis in Sachen von Deginck
contra von Bärner appellationis puncto reluitionis des Lehn-Guths Zaschendorff**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1760?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698769679>

Druck Freier  Zugang



UB Rostock
MK-13565

MK-13565

MK

13565

Nothig befundener Nachtrag

zu der

Relatione ex actis

N^o 24

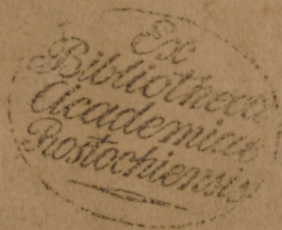
in Tachen

von Degingk

contra

von Bärner

appellationis puncto reuitionis
des Lehn-Guths Zafchendorff.



MK-13565. ^{HK-3032}

Relatione ex officio

in

Relatione ex officio

in

Relatione ex officio

comitatus

von Bismarck

oppositioe pinto rch



§. I.

Es

ist in dem Impresso sub rubro:

Relatio ex actis, in Sachen des weyland Christian Friederich von Degingk Wittib, als Vormünderin ihrer einzigen leiblichen Tochter, Appellantin, wider den Mecklenburgischen Landrath Magnus Friederich von Bärner auf Bülow, Appellaten, in puncto reuisionis des im Herzogthum Mecklenburg belegenen Lehn-Guths Zschendorff 1759.

im 2. 14. angezeigt: daß am 16. Nov. 1705. bey Herzoglich Mecklenburgischer Lehn-Cammer, in Sachen: Josua und Obrist-Lieutenant Jochim Hinrich Gevettene Bärnern Klägern an einem, entgegen und wider Obrist-Lieutenant Ludolph Dieterich Degingk Beklagten andern Theils, in puncto retractus des Guths Zschendorff, eine Urtheil folgenden Inhalts publiciret worden:

würden Klägere erweisen, daß Sie nach Curd Bärnern und dessen Gebrüdere, die nächste Lehns-Folgere zu dem Guthe Zschendorff seyen, so ist Beklagter ihnen, den Klägern, ungeachtet, daß die nächsten Agnaten noch im Leben, und der Lehns-Fall an Klägern nicht gekommen, solches Guth, gegen Erstattung des wahren Kauff-Schillings und erweislichen meliorationen, abzutreten schuldig.

Vid. die Beyl. sub. Num. 6.

§. 2.

Da dieser Urtheil hat Beklagter, wiewohl mit Verabsäumung der in den Reichs- und Mecklenburgischen Landes-Gesetzen erforderlichen formalien, an den Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath appelliret, und es ist in dieser Appellations-Instanz bis zum Schluß von beyden Theilen verfahren, sind auch acta inrotuliret

A 2

wor

worden, mithin, da die Sache also zum Spruch Rechtens instruiert, stehet ehestens eine rechtliche Entscheidung derselben zu erwarten.

§. 3.

Da nun die Sententia a qua den Beklagten und Appellanten von De- gingk dahin verurtheilet, den Klägern, Gevettern von Bärner, wenn diese zuvor erwiesen, daß sie nach Curd von Bärnern und dessen Gebrüdern, die nächsten Lehn-Folgere zu dem Guthe Zafchendorff seyen, ungeachtet, daß die nächsten Agnaten noch im Leben, und der Lehn-Fall an sie noch nicht gekommen, das Guth Zafchendorff, gegen Erstattung des Rauff-Schillings und der erweislichen meliorationen, abzutreten; so hat sich Appellant in dem Appellations-Libell und übrigen Handlungen alle Mühe gegeben, um darzuthun, daß das jus protimiseos vel retractus nach den Mecklenburgischen Landes-Lehn-Rechten und Gewohnheiten nicht, am wenigsten in dem vorliegenden Fall, statt habe. Dagegen ist Bärnerischer Seits das Gegentheil so deutlich, als gründlich, in den Exceptionalibus, Duplicis, und Quadruplicis ausgeführet.

§. 4.

Da es nun solchemnach gegenwärtig fürnehmlich auf eben gedachte quaestionem juris ankommt; so hat man nicht überflüssig erachtet, beyderseitige in actis angezogene, in der hiebevorigen relatione ex actis übergangene Gründe, zwar in der Kürze, doch getreulich zu extrahiren, die diesseitige hin und wieder etwas mehreres zu bestärcken, und also jedermänniglich zur etwa nöthigen Information und zu Fällung eines begründeten Urtheils, vor Augen zu legen.

§. 5.

Appellant behauptet zum Ersten, es sey von Klägern und Appellanten das Näher-Recht oder Jus protimiseos gegen alle Observanz in dem Herzogthum Mecklenburg, ganz unbefugt prætendiret und diesen in Sententia a qua zuerkannt worden. Denn, ob zwar in Teutschland an denen Orten, wo die gemeine Lehn-Rechte eingeführet, die Agnaten bey dem Verkauf der Lehn-Güter ein jus protimiseos ausüben könten; so folge dennoch gar nicht, daß besagtes Recht aller Orten und besonders im Herzogthum Mecklenburg gelte. Wenn aber der Richter erster Instanz auch auf ein jus protimiseos hätte erkennen wollen; so hätte er Klägern, als dem bejahenden Theil, den Beweis auferlegen sollen, daß selbiges im Herzogthum Mecklenburg, woselbst die Lehne fast anomala, und ausser gewissen Stücken, als allodia anzusehen wären, hergebracht sey, und wenn diese sothanen Beweis nicht führen können, sie a limine judicii abweisen sollen. Es sey derhalben ein Exempel ohne Exempel, daß von einem Richter auf ein jus

Jus protimiseos in Mecklenburgischen Lehnen gesprochen: Immassen kein einziges Beispiel würde beygebracht werden können, daß je ein Agnat zum Näher-Kauff eines Lehns in Mecklenburg sey zugelassen worden.

§. 6.

Sum Zweyten will Appellant darthun, als ob aus des Richters erster Instanz eigenen Urtheils-Sprüchen erweislich, daß das Jus protimiseos in Mecklenburg nicht recipiret sey, indem selbiges vielfältig den nächsten Agnaten durch Urtheile abgesprochen. Dieses sey unter andern in Sachen Adolph Friederich von Winterfeld wider den Rittmeister von Ditten, in puncto retractus des Alt-Väterlichen Lehn-Guths Hünenland, geschehen, und könnten mehrere dergleichen præjudicia in vim reprobationis angeführet werden. Von dieser alt-hergebrachten Gewohnheit sey in der Urtheil erster Instanz, zu des Appellanten, seiner Nachkommenschaft, ja zur höchst nachtheiligen Folge für gesamte Mecklenburgische Ritterschafft, abgegangen. Die Natur der Mecklenburgischen Lehne, derselben Freyheiten, und die alte Observanz lieffen dahero das Jus protimiseos nicht zu, und eine dagegen ausgesprochene Urtheil sey ipso jure null, also, daß selbige nicht einmal durch Mittel der Appellation von der Rechts-Kraft suspendiret werden dürfte.

§. 7.

Sum Dritten bestreitet Appellant besonders den in der Urtheil enthaltenen Ausdruck:

ohngeachtet, daß die nächsten Agnaten noch im Leben, und an Klägere der Lehn-Fall nicht gekommen.

Hiedurch würden die Mecklenburgische privilegirte und uneigentliche Lehne zu eigentlichen und gemeinen Lehnen gemacht. Hierunter walte eine gemeinsame Beschwerde des Mecklenburgischen Adels ob. Selbst der Durchl. Lehn-Herr müsse sich nicht einst eines solchen mit den Mecklenburgischen Landes-Gesetzen streitenden Juris protimiseos an. Wenn auch gleich die männliche Linie in einer Familie ausstürbe, so fehlten die Güther dennoch nicht dem Lehn-Herrn oder den Agnaten, sondern

a) entweder nach dem 27. Articul der Landes-Reversalen vom Jahr 1621. den Töchtern, als Erb-Jungfern, anheim, oder

b) Falls keine Töchter vorhanden, so succedirten einander, vermöge des 24. Articuls gedachter Reversalen, in solchen Lehnen, die Agnaten, so eines Nahmens, Schildes und Helms, wenn sie sich schon der Sippschafft halber nicht berechnen könnten. Und wenn auch von diesen keine mehr am Leben, so stünde dennoch

c) dem Durchl. Lehn-Herrn nicht frey, sothane Güther an die Cammer zu ziehen, sondern er sey nach der Land-Tags-Resolution

B

vom

vom Jahr 1610. verbunden, die eröffnete Lehne wohl meritirten Leuten in Mecklenburg cum onere & commodo, als ein neues Lehn, wieder zu verleihen. Da nun solchemnach Serenissimi selbst als Lehn-Herren nicht einmal zu dem Jure protimiseos befugt; so gebühre es noch viel weniger denen entfernteren Lehns-Betteren, die durch die Töchter eines Lehn-Mannes und durch die näheren Betteren in Mecklenburg von der Lehns-Folge ausgeschlossen würden: Zumahl, nach den gemeinen Lehn-Rechten, der nächsten Agnaten ihre leibliche Kinder, wenn deren Eltern in die Veräußerung des Lehns gewilliget, sie mögen ihres Vaters Erben geworden seyn, oder nicht, die veräußerte Lehne zu revociren nicht befugt, und das Edictum Successorium in solchen Fällen nicht statt finde. Würden nun die leibliche Kinder derer nächsten Agnaten, die in die Veräußerung der Lehne für sich und ihre Erben und Lehn-Folgere consentiret, von dem Jure protimiseos, oder revocandi, ausgeschlossen, und stehe dannenhero nach gemeinen Lehn-Rechten den entfernteren Bettern so lange kein Anspruch zu, als jemand von den nächsten Betteren im Leben; so seye es unmöglich, daß diejenigen, auf welche der Lehn-Fall noch nicht gekommen, sich ad agendum legitimiren könnten.

§. 8.

Sodlich zum Vierten vermeynet Appellant, daß, wenn auch der Fall gesetzt würde, daß Klägere und Appellanten ein Jus relucendi an dem Guthe Zalschendorff gehabt; so hätten jedennoch sie und ihre Vorfahren sich dessen schon lange begeben, indem ersagtes Guth bereits im Jahr 1685. in der creditorum Hände verfallen, diesen laut Distributions-Abschiedes vom Jahr 1688. adjudiciret, und von selbigen an seel. Gottlieb von Hagen verpfändet, dessen Wittwe ihr Recht an den Obrist-Lieutenant von Deginck solchergestalt hinwieder übertragen, bis letzterer von dem Lehn-Herrn damit beliehen worden, ohne daß Klägere jemahlen erwiesen, daß sie die nächste Agnaten wären, und wenn sie dieses auch hätten erweisen können, daß ihnen ein Jus protimiseos daran zustehet. Das Relucions-Recht, welches einem Schuldner, oder dessen Kindern und Agnaten, gegen einen Gläubiger, welchem ein Theil des Lehns, oder ein ganzes Lehn-Guth gerichtlich adjudiciret, zustehet, erlösche in einer Jahrs-Frist, so, daß nicht einmal ein annus Saxonicus statt habe. Nun wären aber von Zeit der adjudication des Guths Zalschendorff, nemlich seit 1688. bis auf die Zeit der ausgesprochenen Urtheil, schon 17. Jahre, mithin das Jus retractus so oft und vielmahl verstrichen, daß keine purgatio moræ weiter statt habe. Also hätten Klägere und Appellanten, falls sie, als remotiores agnati, (und denen die auf öffentliche Ladungen erfolgte Distraction des Lehn-Guths genugsam bekannt) ex edicto successorio etwas gegen die creditores zu behaupten im Stande gewesen wären, sich innerhalb der Gesetz-mäßigen Zeit von einem Jahr mit der Relucion melden, und ihr gehabtes Anwarts-Recht nicht dem Lehn-

Lehn-Herrn per negligentiam & lapsum temporis refütiren sollen. Da-
her dem Lehn-Herrn allerdings frey gestanden, das in der Credito-
ren Hände gerathene Lehn einem andern treuen Vasallen, ohnerwar-
tet der entfernteren Bärnerischen Betteren consensus, zu verleihen.
Solchergestalt sey in einem ganz ähnlichen Fall einem von Levzow
die reliction der Levzoischen Lehne, Dölitz und Boddien, ab- und dem
Land-Rath von Lestén zugesprochen.

§. 9.

Dieses sind die Gründe, deren sich Appellant in actis gebrauchet,
um das Jus retractus vel protimiseos in den Mecklenburgischen Leh-
nen überhaupt, und insbesondere in dem vorliegenden Fall, zu be-
streiten. Ein unparthenisch gesinnter Leser wird sein begründetes Ur-
theil nicht eher fällen, bevor er auch dasjenige, was zu Widerlegung
dieser Gründe und dann zu Bestärkung der dießseitigen Intention gerei-
chen möchte, wiewohl in möglichster Kürze, vernommen haben wird.

§. 10.

Bei dem ersten Punkt gestehet der Appellant selbst, daß in Deutsch-
land an denen Orten, wo die gemeine Lehn-Rechte eingeführet,
das Jus protimiseos vel retractus Platz finde. Allein er läugnet, daß
die gemeine Lehn-Rechte, so viel besonders erwehntes Näher- oder
Einstands-Recht betrifft, in dieser oder jener Provinz, bevorab aber
in dem Herzogthum Mecklenburg, beobachtet werde. Allein, wenn
ist unbekannt, daß wer sich auf des Jus commune beruffen, und desselben
klare Disposition für sich anziehen und erweislich machen kan, allemal
so lange fundatam intentionem habe, bis die Abweichung des Juris
statutarii von den gemeinen Rechten erwiesen.

Arthur. Duckius, de usu &
præstantia jur. civ. Lib. I.
Cap. 6. §. & 9.

Mevius Confil. LXII. n. 41. 43.
Confil. LXV. n. 20.

Idem Part. III. decis. 313.

Quando igitur evenit species, in qua contra communis juris ra-
tionem, appellans speciali nobilium jure petitionem suam niti
articulaverat, superfluum visum, gravamina ut relevantia
ad respondendum communicari & admitti, sed statim per sen-
tentiam injuncta fuit appellanti specialis juris allegati, tanquam
regulæ decidendi unicæ, probatio.

In dem Herzogthum Mecklenburg sind die gemeine Rechte ausser allem Zweifel von so allgemeiner Gültigkeit, daß darauf vorzüglich in judicando reflectiret werden muß. Die im Jahr 1572. publicirte allgemeine und unbestrittene Land- und Policen-Ordnung disponiret Tit. von Erbschafften 2c. §. so viel aber 2c. ausdrücklich:

So viel aber die Lehn-Güther belanget, damit soll es nach dem beschriebenen Lehn-Rechte und beständigen Gewohnheiten unserer Fürstenthümer gehalten werden.

Und in der Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts-Ordnung werden Part. I. Tit. 4. §. Es soll der Land-Richte. 2c. die zum Gericht verordnete Personen dahin angewiesen und verpflichtet, nach des Heiligen Römischen Reichs gemeinen Rechten und Abschieden zu sprechen und zu urtheilen.

§. II.

Als Jus protimiseos ex consanguinitate ist nicht etwa auswärtigen Römischen allein ex recepto geltenden Rechtens, sondern ein wahres ursprünglich alt-Deutsches verbindliches Recht und Gesetz, wie solches unter vielen andern

Schilter in praxi jur. Romani in foro Germanico exercit. XXX. §. 138.

bezeuget, wenn er schreibet:

Retractus, scilicet cognationis, communi fere gentium consuetudine fundatur, & moribus Teutonicarum gentium jus hoc protimiseos semper obtinuit, atque cum reproducti ex tenebris Juris Justiniani Doctores illud reprobare conarentur, consultum arbitratus Fridericus II. Imperator, ut constitutione peculiari jus Teutonicum & usum fori patrii contra istorum molimina tueretur. Extat in Libris feudalibus Lib. V. Tit. XIII. Ex quibus conficitur, jus hoc protimiseos seu retractus ex jure cognationis commune revera nobis esse, & non singulare, multo minus exorbitans.

Es ist daher die Præsumtion für selbiges auch im Herzogthum Mecklenburg so lange gültig und rechts-beständig, bis erwiesen worden, daß das Jus protimiseos durch besondere Mecklenburgische Landes-Lehn-Rechte und Gewohnheiten abgeschaffet und das Gegentheil eingeführet. Dieses ist in actis nirgends geschehen, und wird nimmer erweislich gemacht werden können. Wenn daher auch die Mecklenburgische Lehne anomala, und in gewissen Stücken naturam allodiorum haben, 3. E. daß die Mecklenburgische Lehne Schulden tragen, auch in ge-

gewissen Fällen alieniret werden können; so bleiben sie doch im übrigen und überhaupt wahre nach den gemeinen Lehn-Rechten abzuurtheilende Lehne. Ja! je näher sie den allodiis kommen, je weniger leidet das Jus protimiseos, vel retractus, einen Anstoß, massen auch in allodio, wie in allen unbeweglichen Güthern, dasselbe statt hat.

Alleg. Schilter exerc. III. §. 138.
in fin. pag. 280.

Und bey so bewandten Umständen fordert Appellant, welcher gegen die gemeine Deutsche in Mecklenburg, erwiesener massen, geltende Gesetze läugnet, daß das Jus protimiseos daselbst statt habe, von Klägern ganz vergeblich den Beweis, welchen er zu führen nach allen Rechten verbunden ist.

§. 12.

Edennoch, der Wahrheit zu gefallen, will man im folgenden mit klaren Landes-Gesetzen, mit allertis berühmter Mecklenburgischen Jure-consultorum, ferner mit glaubwürdigen Zeugnissen der Rostockischen Juristen-Facultät, und endlich mit dem Ausspruch des Mecklenburgischen Lehn-Hofes, darthun und erweisen, daß in der Regul das Jus protimiseos vel retractus bey Mecklenburgischen Lehnen allerdings Platz greiffe.

§. 13.

Das Mecklenburgische Landes-Gesetz, welches den Lehns-Bettern das Jus protimiseos vel retractus zugestehet und versichert, ist bereits in der hiebevorigen Relatione ex actis §. 31. angeführet. Es ist der VIII. Articulus der Landes-Reversalen vom Jahr 1572., welcher hiebey sub Lit. A. angeleget ist. Dieser Articulus disponiret mit ausdrücklichen Worten: daß bey Verpfändungen, Versetzungen und Vermachung der Lehne zum Leibgedinge, selbige zuvor den nächsten Agnaten angeboten werden sollen. Aus diesem Gesetz lästet sich mit völligem Grunde der Schluß machen, daß, da so gar in den Fällen, wenn die Lehne bloß verpfändet, versetzt und zum Leibgeding vermacht werden, selbige zuvor dem Agnaten angeboten werden sollen, mithin diese das Näher-Recht auszuüben befugt sind, noch vielmehr bey gänzlicher Veräußerung des Lehns außer der Familie, den Lehns-Bettern das Einstands-Recht zustehet und gebühre. Ein mehreres will man daraus jeko nicht folgern, da der Endzweck gegenwärtig allein dahin gehet, überhaupt zu beweisen, daß das Jus retractus bey Mecklenburgischen Lehnen Rechtens seye und statt finde. Wolte das Wort, den nächsten Bettern, jemanden einen Zweifel erregen; so wird demselben unten im 23. §. ein Genüge geleistet werden.

©

§. 14.

§. 14.

Nter den Mecklenburgischen Rechts-Lehrern, die den Lehns-Bettern das Jus retractus einräumen und zuerkennen, verdienet der berühmte Mecklenburgische Canzler

Ernestus Cothmann Vol. III.

consil. XVIII. num. 1. & 7.

die erste Stelle. Er schreibet also:

In Megapoli plurium annorum usu & consuetudine est receptum, ut feuda æri alieno sint obnoxia, & ut ob æs alienum vel in solutum feuda dentur, vel vendantur, vel qua alia ratione alienentur; interim tamen, quoties oppignorationes vel venditiones fiunt, Domini feudi agnatorumque consensus adhiberi solet, iique jus protimiseos habent, si tantum solvant, quantum extraneus bona fide offert.

Quamvis de consuetudine provinciæ Megapolensis feuda ob æs alienum recte alienentur, tamen permessa nihilominus est agnatis prærogativa, ut feudum ab emtore repetant & pretium solvant.

Diesem folget der Mecklenburgische Rath und Rechts-Gelehrte

Petr. Tornovius de feudis Mecklenburgicis Sect. II. cap. IV.

woselbst er ex instituto von dem den Mecklenburgischen Lehns-Agnaten competirenden jure retractus in casu alienationis feudi handelt, und insbesondere

§. I. in fin. pag. 76.

sich also vernehmen lässet:

Cum itaque jus protimiseos, tam in feudis nostris impropriis atque anomalis, quam in feudis propriis, locum sibi vindicare satis constet, idque natales suos juri vel observantiæ communi debeat, ex ejus principiis illud examinandum.

Und endlich bezeuget eben dieses der ehemalige Professor juris zu Rostock und nachherige Assessor beym Königl. Schwedischen Tribunal zu Wismar.

C. H. Möller in usu practico dist. feudalium
cap. 20. distinct. 3. pag. 457.

In feudis nostris Megapolitanis, licet ea, ob singularem suam indolem, quod æri alieno, etiam non feudali, sint in subsidium obnoxia, naturam feudorum hæreditariorum quodammodo habere videantur, jus tamen tam retractus, quam revocandi, locum habet.

§. 15.

§. 15.

Die Rostockische Juristen-Facultät siehet die gegenwärtige Meinung in der Beylage sub Lit. B. als wider alle rechtliche Vermuthung streitend an, und bezeuget ohne allen Umschweif, daß sie sich billig wundere, daß gegen klare Textus, (S. §. 13. allhier) und alle landkündige Notorietat, es wolle bezweifelt werden, daß das Jus promissione vel retractus nach Mecklenburgischen Rechten in regula statt habe.

§. 16.

Offentlich wird nunmehr kein Zweifel übrig bleiben, daß das Näher-Recht in Mecklenburg bey Lehn-Güthern Gesetz-mäßig und unstreitigen Herkommens sey. Niemand wird daher dem Appellanten Beyfall geben, wenn er zum Zweyten glaubend machen will, als ob vielfältig den nächsten Agnaten das Näher-Recht durch Urtheile abgesprochen worden. Das einzige Exempel in Sachen Winterfeld contra Ditten, welches zu Behauptung der gegnerischen Meinung angeführet ist, würde, wenn es auch so zuverlässig und gewiß wäre, als es nicht ist, und wenn es auch mit dem Fall die nämliche Bewandniß, wie mit dem gegenwärtigen hätte, nicht hinreichend seyn, die Abänderung des Gesetz-mäßigen Näher-Rechts durch eine gerichtliche Observanz zu beweisen. Allein so fehlet es auch dem angezogenen Beispiel gar sehr an der Zuverlässigkeit und Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Fall. Besides müste erst durch die Gerichts-Acten außer Streit und Widerspruch gesetzt werden. Dieses kan man aber mit so viel mehrerer Sicherheit erwarten, da es nicht unbekant ist, daß in dem Fall, worauf sich Appellant beziehet, der Sohn, der noch dazu des Vaters Erbe in allodio geworden, das Lehn, welches der Vater vor vielen Jahren veräußert hatte, revociren wolte. In dem Fall hatte freylich kein Jus retractus statt, weil der Sohn des Vaters Handlungen zu genehmigen schuldig war. So weit die Revocation eines Lehns von dem Retractu nach Mecklenburgischen Rechten unterschieden ist,

Conf. Müller in usu pract. distinct. jur. feudalis
cap. XX. distinct. 3. pag. 457. 458.

eben so weit unterscheiden sich der von Appellanten angezogene und der vorliegende Fall.

§. 17.

Das jus retractus ist teste

Gailio Lib. II. observat. 19.

&

Schiltero in praxi jur. Rom.

exercit. 30. §. 138. pag. 280.

uris naturæ & gentium;

¶ 2

Æqua-

Æquabile & honestum jus, & in honestate quadam Christiana fundatum, gestalt dann nicht nur die prudentia civilis ad conservandas familias & consequenter respublicas denen populis und Legislatoribus suadiret, sondern auch das jus naturæ, honestas, pietas und officiorum gradus, so in successione defuncti obtiniren, auch in alienatione viventis, citra inofficiosi crimen, nicht zu violiren wären. Daher das jus retractus kein exorbitans, odiosum, und contra jus commune eingeführtes, sondern vielmehr ein favorables und etliche secula in Teutschland als ein allgemeines im Schwange gehendes Recht ist.

Ist dieses begründet, wie es kein vernünftiger läugnen wird, so wird ganz ohne Grund von Appellanten fürgegeben, daß die sententia a qua gegen die privilegia der Mecklenburgischen Ritterschafft und zu deren præjudicirlichen consequenz gereiche. Ein privilegium, wodurch das jus retractus in Mecklenburg aufgehoben, ist nirgends zu finden; und wann ein solches vorhanden wäre, so gereichte es gewiß der Ritterschafft zum offenbaren Nachtheil. Die privilegia müssen doch wohl allemahl auf die conservation des privilegirten und seiner Haab und Güther gehen. Dieses hat das jus protimiseos zum Endzweck; wird dieses gehemmet, so ist die Ritterschafft außer Stande, sich, ihre Familien und Güther zu erhalten, und diese allenfalls aus den Händen unrechtmäßiger Besitzer wieder an sich zu nehmen. Hat aber das durch die allgemeine Deutsche Rechte eingeführte Näher-Recht auch in Mecklenburg statt; so wird dadurch manche Familie für ihrem Untergang gesichert, und wenn sie demselben nahe ist, so findet sie Gelegenheit wieder empor zu kommen. Ist es dem Appellanten und seinen Nachkommen ungelegen, wenn sie das Guth Zäschendorff endlich wieder abtreten müssen, so ist es denen von Bärner noch viel beschwerlicher, ihr alt-väterliches Lehn in unberechtigten Händen zu sehen und selbiges länger zu entbehren. Jene streiten de lucro captando, diese de damno vitando. Wessen conditio denen Rechten nach die favorabelste sey, braucht keiner weiteren Ausführung.

§. 18.

Sachdeme es dem Appellanten nicht unbekannt gewesen, auch in den Acten der ersten Instanz sowohl, als durch den producirten Stamm-Baum, zureichlich erwiesen, daß Klägere und Appellanten, nämlich Josua und der Obrist-Lieutenant Jochim Hinrich von Bärner, nach Curd von Bärner und dessen Gebrüderen, Lüder Henning und Rudolph von Bärner, (welche das Lehn Zäschendorff resp. an den Obrist-Lieutenant von Degingk veräußert, und in die Veräußerung consentiret hatten, mithin das jus retractus zu exerciren nicht befugt waren) die nächsten Lehn-Folger zu dem Lehn-Guth Zäschendorff der Zeit gewesen, und dannenhero, so viel diesen punct betrifft, wider die Urtheil mit einigem Schein Rechtens nichts eingewandt werden mögen; so hat Appellant die folgende Worte der Urtheil:

Daß

Daß Beklagter, ungeachtet des Curd von Bärner nächste Agnaten noch am Leben, und an Klägere der Lehn-Fall noch nicht gekommen, das Lehn-Guth Zafchendorff an Klägere abzutreten schuldig,

zu bestreiten, und daraus seinen Dritten Einwand zu begründen gesucht. Es wird daher nöthig seyn, zuvörderst darzuthun, daß die Urtheil auch in diesem passu den gemeinen und besonderen Mecklenburgischen Lehn-Rechten durchaus gemäß sey, und hiernächst die gegenseitige Schein-Gründe zu widerlegen.

§. 19.

Appellant schließet also: Da entfernteren Vettern so lange kein jus retractus zustehet, als nähere Vettern am Leben; so könnten auch erstere sich ad agendum nicht eher legitimiren, bevor der Lehn-Fall auf sie gekommen. Des Curd von Bärner Kinder und desselben Brüder wären zur Zeit der ausgesprochenen Urtheil die nächsten Vettern des Curd von Bärner gewesen, hinfolglich habe dem Josua und Joachim Hinrich von Bärner, als remotioribus agnatis, der retractus nicht zustehen können, so lange der Lehn-Fall an sie nicht gekommen.

§. 20.

SUn ist zwar hingegen nicht unbekannt, wie verschiedene zumahl unter den älteren Rechts-Lehrern die Meinung behaupten, daß den entfernteren Vettern so lange kein jus protimiseos zustehet, als die näheren Vettern am Leben. Allein es ist nicht weniger bekannt, daß der größte Theil der älteren, und fast alle neuere Rechts-Lehrer, diesen Satz keinesweges einräumen, vielmehr das Gegentheil gründlich behaupten, unter welchen es genug seyn kan,

Rosenthal de feudis cap. 9.

concl. 82. n. II. seq.

Schrader de feudis part. II. quæst. 3.

num. 14. part. VIII. cap. 7. n. 57.

Carpzovium in jurispr. forens. p. II.

const. 49. def. 7.

Mevium Consil. XIX. n. 36.

Strykium de success. ab intest.

dislert. VI. cap. 3. §. 37.

Coccejum in hypomnemat. jur. feud.

tit. 8. §. 8. p. 102.

Consultat. Gryphisvaldens.

Respons. 129. n. 10.

vor jeho anzuführen.

Die Vernünftigsten unter den Rechts-Lehrern machen bey einer so großen Verschiedenheit der Meinungen einen Unterscheid: ob mehrere Agnaten unter sich in retractu feudi concurriren, oder, ob einer unter

D

den

den Agnaten das Lehn von einem extraneo retrahire? Also, daß im ersten Fall allerdings der nähere den entfernteren Better ausschließe: Im letztern Fall aber auch ein entfernter Lehns-Better, wenn nur erwiesen, daß er durch die Agnation, oder durch das Recht des Geblüts, dazu berechtigt, den retractum gegen einen extraneum ausüben können, wenn auch gleich nähere Bettern vorhanden, die aber den retractum entweder nicht exerciren können, oder nicht exerciren wollen.

§. 21.

§ Wenn derhalben in Application auf den vorliegenden Fall, mehrere aus dem Geschlecht der von Bärner vorhanden gewesen wären, die das Näher-Recht an dem alt-väterlichen Lehn-Guth Zafschendorff hätten ausüben können und wollen, so wäre allerdings auf die proximitatem gradus zu sehen gewesen. Da aber Curd von Bärners Kinder so wenig die von ihrem Vater geschehene Veräußerung, als Curd von Bärners Brüder, Luder Henning und Rudolph, weil sie in die Veräußerung consentiret, dieselbe anfechten können; so war niemand, als Josua und Joachim Hinrich übrig, die zur Reluition des Guths Zafschendorff gegen den extraneum, Obrist-Lieutenant von Deringk, berechtigt. Sie stellten daher gemeinschaftlich gegen letztern ihre Klage an, und es wurde in der Urtheil mit völliger Rechts-Zustimmung erkannt, daß Beklagter und Appellant ihnen ihr alt-väterliches Lehn, gegen Erlegung des Pfand-Schillings 2c. abtreten solle, ungeachtet die nächsten Agnaten, des Curd von Bärner Kinder und seine zwei Brüder, noch am Leben, und an Klägere der Lehn-Fall noch nicht gekommen.

§. 22.

Diese Urtheil war also den gemeinen Lehn-Rechten und den Acten gemäß. Noch mehr aber wird sie durch die besondere Mecklenburgische Landes-Lehn-Rechte und derselben Ausleger bestätigt. Diese machen einen sehr eigentlichen Unterscheid zwischen der actione feudi revocatoria, und dem retractu eines Lehns ex jure consanguinitatis. Die vornehmste ratio differentiae bestehet darinn:

Quod fundamentum juris retractus sit certissima spes & jus futuræ successionis ex prima investitura quæsitum, ut propterea æquius sit, rem in eum potius per alienationem transferri, qui alias jam successurus sit, quam extraneum. Jus vero revocandi se fundet in successione jam delata, quæ rem, in quam competit, a quocunque possessore vindicandi jus tribuit.

C. H. Möller, usu pract. dist. feud.

cap. II. dist. 3.

Da

Daher schliessen die Mecklenburgische Rechts-Lehrer :

quod quilibet agnatorum, inter eos, qui in alienationem
haud consenserunt, jus retrahendi habeat intra annum a tem-
pore scientiæ, & si in eo remotior proximior præcedit, ordo
quidem videtur inverti, non autem turbatur.

Tornov. de feud. Mecklenb.

Part. II. Sect. II. cap. 4. p. 79.

Engelbrecht de singular. feudor.

Mecklenb. jure Sect. II. §. 20. in fine.

§. 23.

Nach der analogie des Mecklenburgischen Lehn-Rechts kan es auch
unmöglich anders seyn, als daß in retractu gegen einen extraneum
allewege auf die descendentiam a primo acquirente, und keinesweges
auf die proximitatem cum retrahente gesehen werden müsse. Denn, da
nach dem 29. Artic. der Landes-Reversalen vom Jahr 1621., wie die
Beylage sub Lit. C. zeigt. C.

Die Lehne, so jemand über 30. Jahr geruhig besessen, in keine
wege revociret werden sollen.

so folget daraus unstreitig, 1.) daß auch derjenige, der ein Lehn 30.
Jahre geruhig besessen, gegen einen retrahentem gesichert seyn müsse,
wenn gleich dieser sich mit der exception schützen wolte, quod actio non
prius nata sit, und also die præscriptio ihren Anfang gegen ihn nicht
nehmen können. Ist dem also, so muß 2.) ohnfehlbar gegen den re-
motiorem agnatum die exceptio legitimæ ad causam, seu actionis
nondum natæ, unstatthafft seyn, weil sonst leichtlich der casus existiren
könnte, daß durch dreßsig jährige Lebens-Zeit des alienantis und der
nächsten Agnaten die remotiores gar um ihr jus retractus kommen, sich
dessen nimmermehr bedienen, und also die Lehne auf ewig aus der
Familie gebracht würden.

Der obangezogene Art. VIII. der Landes-Reversalen vom Jahr
1572., worin verordnet :

Daß bey Verpfändungen, Versezungen und Vermachungen
der Lehne zum Leib-Gedinge, solche zuvor den nächsten Bet-
tern angeboten werden sollen,

steht diesem keinesweges entgegen; massen allhier nur von solchen
Fällen die Rede, wodurch die Lehne aus der Familie gehen, und
woben das Interesse der nächsten Bettern vornehmlich verfiret.

§. 24.

Dieses sind die vornehmste Gründe, die das jus retractus auch der
remotiorum agnatorum feudi in Mecklenburg bestärcken, und es
wird

wird dannenhero gar nicht schwehr seyn, die gegenseitige Schein-Gründe zu widerlegen. Sie sind mehr wider das jus retractus der Mecklenburgischen Lehn-Bettern überhaupt, als wider das Einstands-Recht der entfernten Bettern, gerichtet, und es wird am Ende nur a majore ad minus geschlossen: daß, da den nächsten Agnaten nicht einmal das jus retractus zustehet, so könnten es noch viel weniger die entfernten ausüben. Allein, die Gründe sind überaus schwach, und die Folgen ganz unrichtig. Die Mecklenburgische Lehne bleiben so privilegiert, als sie jederzeit gewesen; sie sind und bleiben feuda impropria, wenn gleich das jus retractus darinn statt hat, und sich so weit erstreckt, daß auch die entfernte Bettern, bey dem Lebenden näheren, zumahl, wann diese, wie in presenti, die Lehne nicht retrahiren wollen oder können, und ungeachtet der Lehn-Fall an sie nicht gekommen, daselbe ausüben können. Es ist wahr, die Durchl. Mecklenburgische Lehn-Herren massen sich eines juris protimiseos an ihrer Vasallen Lehen nicht an. Sie haben sogar in dem §. 454. des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahr 1755. darauf Verzicht gethan. Allein folget daraus: Es dürfften auch die Agnaten Mecklenburgischer Lehn-Leute sich eines juris retractus an ihrer Familien Güther nicht gebrauchen? Eher ließe sich der Schluß gerade umkehren, und daraus, daß die Mecklenburgischen Lehn-Herren des juris retractus sich entsaget, folgern, daß solches den Mecklenburgischen Lehn-Bettern zustehet. Denn einer von beyden, entweder der Lehn-Herr, oder der Agnat, könnten das jus protimiseos doch nur exerciren. Wolte es der Lehn-Herr thun, so müste der Agnat zurück stehen. Nun aber will und kan es der Lehn-Herr nicht thun, um des willen hat auch der entferntere Better desto mehr Freyheit und Befugniß, sich desselben zu bedienen. Jedoch, man darf zu schwachen Gründen seine Zuflucht nicht nehmen, da im obigen alles, was nur zum tüchtigen Beweise erfordert werden mag, zu Behauptung des juris retractus in Mecklenburgischen Lehn-Güthern beygebracht worden.

§. 25.

D. Appellantischer Theil will ferner daraus, daß nach dem 27. Art. der Landes-Reversalen vom Jahr 1621., welcher sub Lit. D. hieby lieget, in Mecklenburgischen Lehen das Erb-Jungfrauen-Recht statt habe, erzwingen, es competire den Agnaten überhaupt, und am wenigsten den remotioribus, das jus protimiseos nicht. Allein, jenes erstreckt sich bloß auf den Fall, wenn ein Lehn-Mann keine Söhne, sondern alleine Töchter hinterlässe; alsdenn genießen die Töchter Zeit Lebens den Abnuß des Lehn-Guths jure usufructus; Das Lehn-Recht aber verfällt nicht an die Töchter, sondern an den nächsten Agnaten, als welcher auch binnen Jahr und Tag nach dem Tode des vorigen Vasallen das Lehn von dem Lehn-Herrn nimmt, und damit investiret wird. Wie aber hieraus mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden möge, daß in Betracht des Erb-Jungfrauen-Rechts, das

jus

jus protimiseos den Agnaten überall nicht competire, vermag wohl nicht leicht jemand abzusehen. Ganz unrichtig ist der Schluß: die Mecklenburgische Lehn-Rechte und Gewohnheiten, gönnen den Töchtern des ohne männliche Leibes-Lehn-Erben versterbenden Vasallen den usum fructum der Lehne während ihrer Lebens-Zeit, ergo hat das jus retractus in Mecklenburg nicht statt. Es heißt ganz a diversis geschlossen, wenn Appellant behauptet: die Mecklenburgische Lehn-Rechte weichen in dem Stück von den gemeinen Lehn-Rechten ab, daß sie den adelichen Töchtern in gewissen Fällen einen Lebens-wierigen Nießbrauch der Lehne einräumen, deshalb weichen die Mecklenburgische Lehn-Rechte auch in dem punct des Näher-Rechts der Agnaten von den gemeinen Rechten ab.

§. 26.

Er 24. Art. der Landes-Reversalen vom Jahr 1621. versichert, laut der Beilage sub Lit. E. die Mecklenburgische Ritterschaft, daß **E.** in alten Lehnen die Agnaten, so eines Nahmens, Helms, und Schildes sind, wenn sie sich auch schon der Sipschaft halber nicht berechnen könnten, einander succediren mögen. Hieraus will Appellant den ganz widersinnigen Schluß machen, daß daher das Näher-Recht in Mecklenburg nicht statt habe. Nun siehet man zwar wohl, daß durch diese Reversal-Disposition die successio und zugleich das jus retractus agnatorum erweitert, erleichtert, und etabliret werde; daß aber ordo successionis verändert, und wenigstens das jus retractus weder der nächsten noch der entfernten Agnaten dadurch vernichtet und aufgehoben werden sollte, wird niemand daraus erzwingen.

§. 27.

Son gleichem Ungrund ist es, wenn aus der Fürstl. Land-Tags-Resolution vom Jahr 1610. den Agnaten in den Mecklenburgischen Lehnen das jus retractus bezweifelt werden will. Die angezogene Resolution redet allein von ausgestorbenen, und also dem Durchl. Lehn-Herrn eröffneten Lehnen. Hier ist die Frage gar nicht von ausgestorbenen und eröffneten, sondern von solchen Lehnen, wozu sich Agnaten berechtiget halten, und wo des Verkäufers Agnaten vorhanden, die sich des Näher-Rechts bedienen können. Daß endlich nach Mecklenburgischen Lehn-Rechten der nächsten Vettern leibliche Kinder, wenn ihre Eltern in die Veräußerung des Lehns gewilliget, die veräußerte Lehne zu retrahiren nicht befugt, ist wahr. Allein die Folge ist abermahl unrichtig und unerweislich, daß um deswillen auch dem remotiori agnato das jus protimiseos erga extraneum nicht zustehe, sondern der remotior agnatus so lange warten müsse, bis der proximus consentiens und seine Kinder gestorben; allermassen solches zwar in illo casu statt hat, wenn jemand jure successionis ein veräußertes Lehn revociren, nicht aber, wenn er sich des juris protimiseos vel re-

§

tra.

tractus bedienen will. In diesem Fall wird überall nicht auf die proximitatem gradus vel lineæ, sondern nur darauf gesehen, ob er von dem primo acquirente abstamme. Wie solches im §. 22. bereits zureichlich ausgeführet worden.

§. 28.

Der Vierte Einwurf, dessen sich Appellant bedienet, findet, bewandten Umständen nach, ohne die mindeste Schwierigkeit seine abhelfliche Maasse. Denn, wenn auch das Guth Zschendorff um das Jahr 1680. in creditorum Hände gerathen wäre; so ist dennoch dagegen zu erwegen, daß

a.) Curd von Bärner nicht nur als potior creditor, sondern auch als ein leiblicher Sohn des liquidati, Joachim von Bärner, dasselbe an sich genommen. Dieses beweiset die Stamm-Tafel.

b.) Daß Curd von Bärner dieses sein alt-väterliches aus der creditorum Händen gerettetes Lehn zwar im Jahr 1688. an Gottlieb von Hagen, jedoch nicht anders als Pfand-weise, und unter dem, von dem Lehn-Herrn selbst, dem gesammten Geschlecht der von Bärnern zugestandenen Vorbehalt der reluition, überlassen.

S. den §. 2. der Relation und die Beylage n. 1. daselbst.

c.) Daß Curd von Bärner für sich und seine Brüder das Lehn-Guth im Jahr 1693. bey damahliger Veränderung des Lehn-Herrn Ordnungsmäßig gemuthet, auch den gewöhnlichen Muth-Schein erhalten habe.

S. §. 3. der Relation.

Zum offenbaren Beweis, daß das Guth eben sowohl nach, als vor dem Concurs, von dem Lehn-Herrn und von dem Vasallen vor ein alt-väterliches, aus der Familie der Bärnern nicht gegangenes oder neu acquirirtes Lehn, angesehen worden.

d.) Daß, wie die Wittwe von Hagen ihr Pfand-Recht an einen von Strahlendorff abtreten wollen, ihr solches von dem Pfand-Geber nicht zugestanden werden wollen, vielmehr dieser durch den gerichtlichen Bescheid vom 31. Mart. 1694. für einen zur reluition des Guths berechtigten Lehn-Folger erkannt sey, und dasselbe wirklich reluiert habe.

S. §. 4. und 5. der Relation.

e.) Daß Curd von Bärner das Guth anderweitig dem General-Major von Franck, und bald darauf dem Major Ludolph Dieterich von Degingk, jedoch unter keinem andern, als titulo pignoris, überlassen, dieser auch im Jahr 1699. und sein Sohn Christian Friederich von Degingk sogar annoch im Jahr 1711. erkannt haben, daß sie das Guth nicht anders als Pfand-weise besessen, und den von Bärnern das Reluitions-Recht daran zustehen.

S. §. 7. 8. 9. der Relation, und die 3. und 4. Beylage daselbst.

f.) Obzwar zwischen dem Curd von Bärner und dem Ludolph Dieterich von Degingk über das Lehn im Jahr 1699. Unterhandlung gepflo-

pflogen, des Curd von Bärner Gebrüdere, Rudolph und Lüder Henning von Bärner dennoch der intendirten Lehnß-Veräußerung sofort gerichtlich widersprochen.

§. 10. der Relation.

Und ob auch zwar

g.) diese sich endlich bewegen lassen, in die Lehnß-Veräußerung zu consentiren, und dadurch veranlasset worden, daß dem Major von Degingk im Jahr 1702. ein Lehnß-Brieff über das Guth Zafchendorff ertheilet, dennoch sofort auf erhaltene Nachricht am 23. April. 1703. des Curd von Bärners übrige Lehnß-Vettern, Josua und der Obrist-Lieutenant Joachim Hinrich von Bärner, die mit Curd von Bärners Vater einen gemeinsamen Groß-Vater gehabt, der ohne ihren Consens vorgegangenen Veräußerung sowohl, als der Belehnung, feyerlichst widersprochen, um die Cassation des Lehnß-Brieffs gebeten, gegen Erlegung des Pfand-Schillings die Abtretung des Lehnß-Guths gefordert, und ihr Näher-Recht dergestalt geltend gemacht, daß schon im Jahr 1705. die obfiegliche Urtheil publiciret worden.

§. den 11. 12. 13. und 15. §. der Relation, nebst der Beilage n. 5. daselbst.

§. 29.

Sehet man dieses in reife Erwägung, so findet dasjenige keine statt, was appellantischer Seits behauptet werden wollen. Das Lehnß-Guth Zafchendorff ist nie durch einen Concurs aus der Bärnerischen Familie gegangen, sondern nach wie vor ein alt-väterliches Bärnerisches Lehn geblieben. Hätte der von Degingk das Guth aus dem Concurs erstanden, so möchte es noch einigen Schein haben, als ob das Lehnß-Recht der Bärnern an dem Guthe erloschen. Nun aber hat der von Degingk causam possessionis allein von Curd von Bärnern, wie kan er denn die alt-väterliche Lehnß-Qualität des Guths Zafchendorff mißkennen? Der Durchl. Lehnß-Herr, wenn ihm auch durch des Joachim von Bärners Concurs und durch die adjudication des Guths Zafchendorff an Curd von Bärnern ein Recht erwachsen wäre, mit dem Lehn einen andern Vasallen aufs neue zu belehnen, hat sich dieses Rechts nicht bedienet, sondern freywillig verziehen; des liquidati Söhne für die wahre Lehnß-Folger, und das Lehn nach wie vor für ein alt-väterliches Lehn erkannt, und den Curd von Bärner mit Zafchendorff als mit einem alt-väterlichen Lehn beliehen. Da dieses geschehen, mußte unstreitig die Belehnung des von Degingk mit Zafchendorff zu Recht unbeständig, für sub- & obreptitie erschlichen, und den Bärnerischen Agnaten in allewege für unschädlich und unnachtheilig angesehen werden.

§. 30.

Josua und Joachim Hinrich von Bärner haben sich an dem ihnen zustehenden jure retractus nicht versäumer. Sie haben sofort nach ers

haltener Wissenschaft von der vorstehenden Lehns-Veräußerung, in dem gleich darauf folgenden Jahre sich ad acta gemeldet, und ihr Vorhaben, das Lehn zu retrahiren, declariret. Zu der geschehenen Verpfändung des Guths war ihr, als der entfernteren Bettern, Consens nicht erforderlich. Es ware nach dem Art. 8. der Reversalen vom Jahr 1572. genug, wenn des Curd von Bärners Gebrüdern, als dessen nächsten Agnaten, das Guth zu dem Ende angeboten ward. Die entferntere Bettern sind bey Verpfändung der Güther ein jus retractus auszuüben nicht befugt. Wie aber das Lehn gar ausser der Familie veräußert werden wolte, da Rudolph und Lüder Henning darinn willigten, so erwuchs ihnen eine actio, und sie meldeten sich innerhalb Jahres-Frist nach erhaltener Wissenschaft. Die Lehn-Rechte erfordern sonst, wenn die præscriptio annalis gegen den Retrahenten statt haben soll, eine scientiam qualificatam, perfectam & accuratam, also, daß ihm nicht nur das genus alienationis, sondern auch pretii quantitas und die übrigen puncte des Contracts auf eine legale und erweisliche Art und Weise bekannt gemacht werden müssen, damit er sich völlig determiniren könne, ob er den retractum exerciren wolle.

Stryck de success. ab intest. dissert. 6. cap. 4. §. 33.

Hornius, in jurisprud. feudal. cap. 20. §. 9.

Mevius, Part. II. decis. 55.

de Wernher, select. observ. forens. vol. 6.

Part. 9. observ. 57.

de Leyser, medit. ad Pand. specim. 195. medit. 3.

Geschicht dieses nicht, so werden zur præscriptio des juris retractus ganzer 30. Jahre erfordert. Eine solche legale und erweisliche Bekanntmachung der Veräußerung des Lehns an einen auswärtigen Käufer, ist so wenig von Curd von Bärnern und seinen Gebrüdern, als von dem von Degingk, denen Klägern und Appellanten, jemahlen geschehen, mithin könnte ihnen eine præscriptio annalis auch aus diesem Grunde nicht entgegen gesetzt werden. Inzwischen haben sie dennoch ihren Willen, das Guth Zalschendorff zu retrahiren, in dem folgenden Jahre öffentlich ad acta erkläret, mithin auch in dem Stück alles, was ihnen obgelegen, geleistet, und kan ihnen um so weniger eine præscriptio vorgeworffen werden.

§. 31.

Bey solchergestalt dargelegtem facto und wohl begründetem Rechte, kan man sich des Benfalls der allerhöchsten Kayserl. Reichs-Gerichte und eines jeden unparthenischen Lesers darinn zuverlässig versichert halten, daß das jus protimiseos vel retractus in den Mecklenburgischen Lehn-Güthern, nach gemeinen und des Landes besondern Lehn-Rechten überhaupt, und auch insbesondere in dem vorliegenden Fall, statt habe.

Lit.

Lit. A.

Articul VIII. der Landes = Reversalen
de anno 1572.

Sum Achten, wollen Wir hinfüro keinem von der Ritterschafft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein alt Stamm = Lehn, so nicht auf dem äussersten Fall der Anwartung oder Eröffnung stünde, verpfänden, versetzen, oder auch zum Leib = Beding vermachen wolte, Unsern Consens- und Will = Brief weigern. Doch daß dasselbe den nächsten Agnaten zuvor angebothen werde.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr Land = Rath,
Höchstgeehrtester Herr!

SW. Hochwohlgeb. haben, weil Ihnen, über alle rechtliche Vermuthung, daher ein Aufhalt gemachet werden wollen, von uns Decano, Seniori, und übrigen Doctoribus und Professoribus der hiesigen Juristen - Facultät, ein attestatum erfordert, über die Frage:

Ob das jus protimiseos und retractus im Mecklenburgischen Rechte in regula statt finde?

Und Wir geben darauf zur schuldigsten resolution:

Daß Wir uns billig verwundert, daß die affirmativa, gegen klare textus und alle Landkündige notorietät wolle bezweifelt werden.

Urkundlich unter unsers Collegii Insiegel:
Gegeben Rostock am 12. Septembr.
Anno 1760.

(L.S.)

§

Lit.

Lit. C.

Articul XXIX. der Landes-Reversalen
de anno 1621.

§§§ Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs Nenn und Zwanzigste, daß die Lehn, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine wege hinführo revociret werden sollen.

Lit. D.

Articul XXVII. der Landes-Reversalen
de anno 1621.

§§§ Weil auch zum Sieben und Zwanzigsten, wegen der Erb-Jungfrauen, und wie weit sich derselben erlangtes privilegium erstreckt, eine zeithero viel Streit und Irrungen fürgegangen, als haben Wir auf Unser getreuen Ritterschafft selbst eigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern die ihnen angefallene Lehn-Güther Zeit ihres Lebens, frey, ungehindert jemand, doch allein jure usufructus, einhaben, nutzen und genießen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Baarschafft und Allodial-Güthern, auf seinen Todes-Fall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebührlich ausgesteuert werden könnte, so soll ihr der Braut-Schatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, wenigstens nicht, und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs, abgerichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen weder ganz noch zum Theil zu alieniren, zu veräußern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Mast-Holz weiter, dann zu des Lehns scheinbarem Nutz und Frommen, zu verhauen, keinesweges bemächtigt, oder dem Lehn-Folger auf den einen oder andern Fall allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf Ableiben des Lehn-Manns, habtende Schulden, dafern dieselbe von

von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb = Jungfern, so lange sie sich ihres privilegii gebrauchen, gebühlich verzinset, aber die Haupt = summa von den Lehns = Folgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb = Jungfern in dem Lehn = Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehns = Folgern zu besonderm Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben, dieselbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbschied, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. Es soll aber eine Erb = Jungfer gar keine neue Gebäu, ohn Vorwissen der Lehns = Folger, anzurichten bemächtiget, oder dafür keine Wiedergeltung gewärtig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen, da mehr dann eine Erb = Jungfer verhanden, und deren eine Todes verfähret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehns = Folger verfalle. Demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb = Jungfern, wann sie ihres Vatern Lehn ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und genießen, eine der andern succediren; hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der verstorbenen Antheil auf die nächsten Agnaten und Lehns = Trager, oder an Uns den Lehn = Herren, nach gestalten Sachen, respective verstimmen und fallen soll.

Endlich wollen Wir, da einer Unser Lehen Leute, der nicht in Unserm Fürstenthumen und Landen häufiglich geseßen, ohne männliche Leibes = Lehens = Erben Todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen solte, daß dieselbige wenigens nicht, als wann der Vater unter Unser Bothmäßigkeit sein domicilium und stätiges Anwesen gehabt, obberührtes privilegii fähig seyn, nützen und genießen sollen und mögen.

Lit. E.

Articul XXIV. der Landes = Reversalen

de anno 1621.

SUm Vier und Zwanzigsten, wollen Wir Unser getreuen Ritter = und Landschafft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehen die Agnaten, so eines Nahmens, Schild und Helms seyn, wann sie sich schon der Sipschafft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.



Lit. A.

Articul VIII. der Landes = Reversalen
de anno 1572.

¶ Um Achten, wollen Wir hinfüro keinem von der Ritterschafft,
der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer ob-
liegenden Noth, sein alt Stamm=Lehn, so nicht auf dem äussersten
fall der Anwartung oder Eröffnung stünde, verpfänden, versetzen,
oder auch zum Leib=Geding vermachen wolte, Unsern Consens- und
Bill=Brief weigern. Doch daß dasselbe den nächsten Agnaten zu-
vor angebothen werde.

Lit. B.

hohwohlgebohrner Herr Land=Rath,
Höchstgeehrtester Herr!

hohwohlgeb. haben, weil Ihnen, über alle rechtliche Ber-
g, daher ein Aufhalt gemachet werden wollen, von
Seniori, und übrigen Doctoribus und Professoribus der
ten-Facultät, ein attestatum erfordert, über die Frage:

as jus protimiseos und retractus im Mecklenburgischen
e in regula statt finde?

ben darauf zur schuldigsten resolution:

Wir uns billig verwundert, daß die affirmativa, gegen
textus und alle Landkündige notorietät wolle bezweifelt
n.

unter unsers Collegii Insiegel:
in Rostock am 12. Septembr.
1760.

(L.S.)

§

Lit.

